

1. Allgemeines

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstige Leistungen im Rahmen des Geschäftsbetriebes der Zellinger GmbH.
- 1.2. Abweichungen von diesen AGB und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der Zellinger GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.
- 1.3. Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.

2. Angebote und Vertragsabschluss

- 2.1. Alle Angebote der Zellinger GmbH sind freibleibend und unverbindlich; sie erfolgen unter dem Vorbehalt von Druckfehlern und sonstigen Irrtümern.
- 2.2. Angegebene Liefer- und Leistungstermine sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich verbindliche Termine vereinbart sind.
- 2.3. Enthält die Auftragsbestätigung Änderungen gegenüber dem Auftrag/Angebot, so gelten diese vom Auftraggeber genehmigt, wenn dieser nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht.
- 2.4. Leistungen werden erst nach Unterfertigung der Auftragsbestätigung ausgeführt, wobei die Zellinger GmbH zu einer früheren Leistungserbringung berechtigt ist.
- 2.5. Leistungsfristen beginnen erst mit Unterfertigung der Auftragsbestätigung zu laufen.

3. Preise

- 3.1. Die Einstufung in Preisgruppen erfolgt bei der Wiegung durch die Zellinger GmbH. Ist eine Einstufung noch nicht möglich wird dies auf dem Wiegeschein vermerkt (zur Aufbereitung). Mit Unterfertigung des Wiegescheines wird die vorgenommene Einstufung vom Auftraggeber anerkannt.
- 3.2. Bei Streitigkeiten über die Einstufung trifft den Auftraggeber die Beweislast, dass die Einstufung durch die Zellinger GmbH fälschlich erfolgt ist.
- 3.3. Das Entgelt für Leistungen der Zellinger GmbH wird dem Auftraggeber nach den Preisen der Zellinger GmbH zum Zeitpunkt der Lieferung oder Abholung in Rechnung gestellt.
- 3.4. Die Zellinger GmbH ist berechtigt, bei Veränderungen der wesentlichen Kalkulationsbasis bis zum Übernahmetag einen angemessenen Preis unter Berücksichtigung dieser Parameter in Rechnung zu stellen. Dazu zählen insbesondere Material- und Lohnkosten, Treibstoffkosten, staatlichen Abgaben, Kosten der Entsorgung, einschlägige Vorschriften betreffend Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung von Abfall.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Rechnungslegung erfolgt nach Übernahme. Sollte sich durch Fehldeklaration des Auftraggebers eine Preisänderung ergeben, erfolgt eine Nachverrechnung.
- 4.2. Sämtliche Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3. Die Zellinger GmbH behält sich vor, Verzugszinsen zu verrechnen sowie Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu tätigen. Bestehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, insbesondere weil fällige Rechnungen nicht beglichen werden, ist die Zellinger GmbH unabhängig von einem Verschulden des Vertragspartners nach eigenem Ermessen berechtigt,
 - a. eigene Leistungen bis zur Erbringung der vereinbarten Gegenleistung zurückzuhalten
 - b. von dem noch nicht erfüllten Teil des Einzel- oder Rahmenvertrages zurückzutreten
 - c. auch abweichend von individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen – Vorkassa, Barzahlung oder eine andere geeignete Sicherheitsleistung zu verlangen. Weigert sich der Vertragspartner, dem Verlangen nach Sicherheitsleistung zu entsprechen, steht es der Zellinger GmbH ebenfalls frei, unverzüglich vom Einzel- oder Rahmenvertrag zurückzutreten.
- 4.4. Im Falle eines berechtigten Rücktrittes vom Vertrag durch die Zellinger GmbH aus welchen Gründen auch immer ist der Auftraggeber verpflichtet bereits erbrachte Leistungen vertragsgemäß zu entlohnen und für zukünftige Leistungen entstandenen Aufwendungen sowie den entgangenen Gewinn zu ersetzen.

5. Aufrechnungsverbot und Zurückbehaltungsrecht

- 5.1. Aufrechnungen und Zurückbehaltung durch den Auftraggeber sind grundsätzlich ausgeschlossen.
- 5.2. Auch wenn der Auftraggeber mangelhafte oder unvollständige Leistungserbringung behauptet, ist er verpflichtet, fällige Rechnungen zu begleichen.

6. Lieferungen und Leistungen

- 6.1. Für die Mengenbestimmungen der Abfälle ist die Wägung auf der Brückenwaage maßgebend. Es gilt Punkt 3.1. und Punkt 3.2. dieser AGB sinngemäß.
- 6.2. Das anzuliefernde bzw. abzuholende Material muss nach Art, Zusammensetzung und Gefährlichkeit vom Auftraggeber genau und vollständig gekennzeichnet sein. Die Zellinger GmbH betrifft diesbezüglich keine Prüfpflicht.
- 6.3. Die fachgerechte Kennzeichnung und Vollständigkeit aller Angaben werden vom Auftraggeber durch Unterschrift auf den Übernahmepapieren der Zellinger GmbH bestätigt.
- 6.4. Der Auftraggeber haftet verschuldensunabhängig für Folgen und Schäden, die infolge ungenügender oder unrichtiger Kennzeichnung entstehen.

6.5. Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Zellinger GmbH berechtigt, den Abfall auch vor der Übernahme auf Rechnung des Auftraggebers untersuchen zu lassen. Das Ergebnis ist für die weitere Behandlung und die Verrechnung verbindlich.

6.6. Die verwendeten Gebinde für Abfälle müssen den Bestimmungen des ADR und GGST in der jeweils geltenden Fassung entsprechen.

6.7. Sollte insbesondere aus Kapazitätsgründen eine Annahme durch die Zellinger GmbH vorübergehend nicht möglich sein, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Nachfrist von 4 Wochen zu setzen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers aus verspäteter Erfüllung oder Nichterfüllung sind ausgeschlossen.

6.8. Eventuell auftretende Wartezeiten, etwa beim Abladen des Materials, gehen auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Eigentumsübergang

7.1. Das Eigentum an den übergebenen Abfällen bzw. Stoffen geht bei Abholung mit Beendigung der Beladung und bei Anlieferung mit Beendigung der Entladung auf die Zellinger GmbH über.

7.2. Bei falsch deklarierten Abfällen und nicht deklarierten Gefahrenstoffen bleibt der Auftraggeber Eigentümer der übergebenden Abfälle bzw. Stoffe und ist verpflichtet diese zurückzunehmen.

8. Betriebsgelände

8.1. Betriebsfremden ist die Nutzung des Betriebsgeländes nur im unbedingt notwendigen Umfang und nur auf den gekennzeichneten Straßen von der Werkseinfahrt bis zu den aufzusuchenden Stellen und zurück gestattet.

8.2. Ein Verlassen des Fahrzeuges ist nur zu unbedingt notwendigen Verrichtungen oder in den gekennzeichneten Wartebereichen zulässig.

8.3. Auf dem gesamten Werksgelände gelten die Bestimmungen der StVO.

8.4. Anweisungen der Werksorgane ist Folge zu leisten.

9. Waschanlage

9.1. Der Benutzer hat etwaige Ansprüche auf Nachbesserung wegen unzureichender Reinigung bei sonstigem Verlust unverzüglich nach Verlassen der Waschanlage geltend zu machen.

9.2. Das Personal der Waschanlage ist berechtigt jedoch nicht verpflichtet Fahrzeuge zurückzuweisen, sofern die Gefahr einer Beschädigung besteht.

9.3. Der Benutzer der Waschanlage ist verpflichtet, das Personal rechtzeitig auf alle Umstände aufmerksam zu machen, die die Gefahr einer Beschädigung des Fahrzeuges in der Waschanlage oder der Waschanlage selbst nahe legen.

9.4. Die Benutzerhinweise/Einfahrtshinweise sind zu beachten.

9.5. Die Zellinger GmbH haftet nicht für Schäden, die an nicht ordnungsgemäß befestigten Fahrzeugteilen, oder Teilen, die nicht zur Serienausstattung des Fahrzeugs gehören entstehen.

9.6. Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile wie z.B. Zierleisten, Spiegel, Antennen, sowie für dadurch verursachte Lack- oder Schrammschäden, ist ausgeschlossen.

9.7. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Schäden nicht vor Verlassen des Betriebsgeländes dem zuständigen Anlagenleiter mitgeteilt worden sind.

9.8. Der Aufenthalt am Fahrzeug während des Waschvorgangs ist nicht gestattet. Die Türen und Fenster sind zu schließen.

10. Schadenersatz und Haftung

10.1. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadenersatz bestehen nur, wenn der Zellinger GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fallen.

10.2. Die Haftung der Zellinger GmbH ist mit der Höhe des Rechnungsbetrages der jeweiligen Lieferung begrenzt.

10.3. Der Ersatz des entgangenen Gewinns oder von Folgeschäden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

10.4. Ansprüche auf Schadenersatz sind vom Auftraggeber bei sonstigem Ausschluss unverzüglich anzuzeigen und binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger gerichtlich geltend zu machen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der Zellinger GmbH örtlich und sachlich zuständige Gericht.

11.2. Der Zellinger GmbH steht es frei auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

11.3. Anzuwenden ist österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.